



STADT HÜCKELHOVEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2-X4-3

STADTTEIL: BAAL
MASSTAB: 1:500

GEMARKUNG:
FLUR: 4 U.5

VERMERKE:

BEZ.: AN DEN STÖCKEN

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG IST.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTSETZUNGEN DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG SIND.



ERKELENZ, DEN 21.10.1980

Kr. Verm. Dir.



ERKELENZ, DEN 21.10.1980

Kr. Verm. Dir.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.12.1979, GEM. § 2 (1) BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. IS 2256) BESCHLOSSEN, DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN.



HÜCKELHOVEN, DEN 6.11.1980



HÜCKELHOVEN, DEN 6.11.1980

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2a (6) BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. IS 2256) IN DER ZEIT VOM 10.09.1980 BIS 10.10.1980 OFFENGELEGEN.

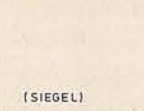


HÜCKELHOVEN, DEN 6.11.1980

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. IS 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES AM 30.10.1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HÜCKELHOVEN, DEN 6.11.1980

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. IS 2256) MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 23.12.1980 AZ. 35.2.12-5301-2554.80 GENEHMIGT WORDEN.



HÜCKELHOVEN, DEN 23.06.1981

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. IS 2256) DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 22.06.1981 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

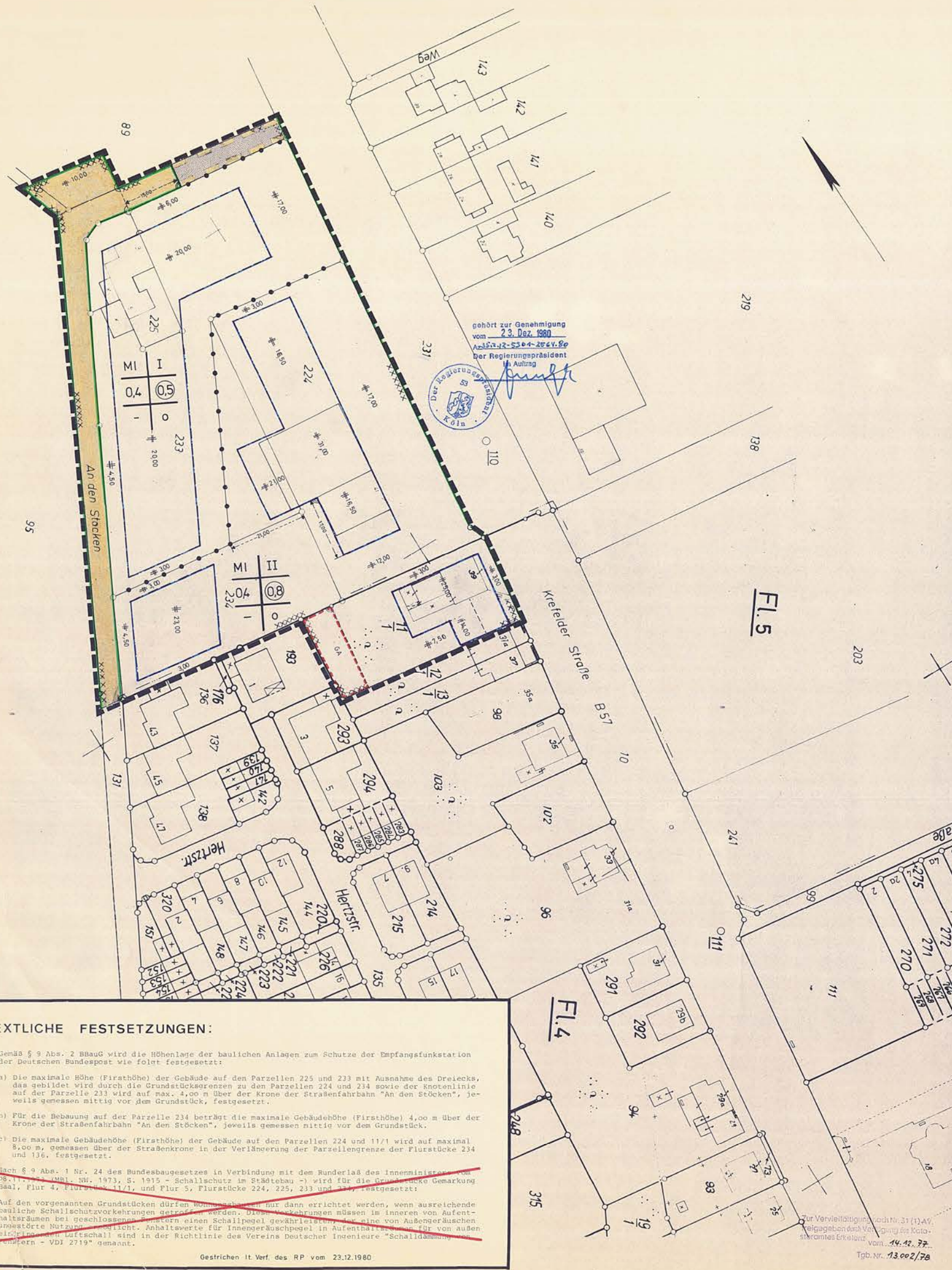
HÜCKELHOVEN, DEN 23.06.1981

PLANZEICHEN: GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

MI	MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)		VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR 11 BBauG)
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 (2) ff 17 (1), (4) BauNVO)		STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 8 16 U17 BauNVO)		FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 (1) NR 4 BBauG)
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 16 U17 BauNVO)		GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) NR 15 BBauG)
O	OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BauNVO)		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 (4) BauNVO)
	BAUGRENZE (§ 23 (3) BauNVO)		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBauG)
	MIT GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDEN FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (GEHRECHT) UND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ANLIEGER (FAHRRECHT) (§ 9 (20) BBauG)		FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN (HÖHENBESCHRÄNKUNG) ERFORDERLICH SIND (TEXTLICHE FESTSETZUNGEN) (§ 9 (5) BBauG)



STADT HÜCKELHOVEN
BEBAUUNGSPL. 2-X4-3



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- Gemäß § 9 Abs. 2 BBauG wird die Höhenlage der baulichen Anlagen zum Schutze der Empfangsfunktion der Deutschen Bundespost wie folgt festgesetzt:
 - Die maximale Höhe (Firsthöhe) der Gebäude auf den Parzellen 225 und 233 mit Ausnahme des Dreiecks, das gebildet wird durch die Grundstücksgrenzen zu den Parzellen 224 und 234 sowie der Knotenlinie auf der Parzelle 233 wird auf max. 4,00 m über der Krone der Straßenfahrbahn "An den Stöcken", jeweils gemessen mittig vor dem Grundstück, festgesetzt.
 - Für die Bebauung auf der Parzelle 234 beträgt die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) 4,00 m über der Krone der Straßenfahrbahn "An den Stöcken", jeweils gemessen mittig vor dem Grundstück.
 - Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) der Gebäude auf den Parzellen 224 und 11/1 wird auf maximal 8,00 m, gemessen über der Straßenkante in der Verlängerung der Parzellengrenze der Flurstücke 234 und 136, festgesetzt.
- Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit dem Runderlaß des Innenministeriums vom 08.11.1973 (MBl. Nr. 1973, S. 1915 - Schallschutz im Städtebau -) wird für die Grundstücke Gemarkung Baal, Flur 4, Flurstücke 11/1, und Flur 5, Flurstücke 224, 225, 233 und 234 festgesetzt:

Auf den vorgenannten Grundstücken dürfen keine Gebäude errichtet werden, wenn ausreichende bauliche Schallschutzvorkehrungen getroffen werden. Diese Vorkehrungen müssen im Inneren von Aufenthaltsräumen bei geschlossenen Türen einen Schallpegel gewährleisten, der eine von Außengeräuschen ungestörte Nutzung ermöglicht. Anhaltswerte für Innengeräuspegel in Aufenthaltsräumen sind in der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure "Schallschutz in Gebäuden - VDI 2719" genannt.